

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frama Austria GmbH für Dienstleistungs- u. Serviceverträge

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Dienstleistungs- und Serviceverträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Frama in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der nachfolgenden Bedingungen wird Frama den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen informieren.
3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Frama ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Frama in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.
5. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
6. Die Erbringung der Leistungen erfolgt ausschließlich innerhalb Österreichs.

### § 2 Vertragsschluss

1. Bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages über Frankiermaschinen ist der Abschluss des Dienstleistungsvertrags FramaCom Basic obligatorisch.
2. Der Abschluss eines FramaCom Business Vertrages ist bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages bzw. bis max. 12 Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes unter Angabe des Totalstückzählers möglich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Frama unverzüglich jegliche Änderung des Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, des Wohn- und Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift, des Standortes des Geräts sowie der Bankverbindung oder der Zahlungsmodalität schriftlich unter der kostenlosen Fax-Hotline 0800 225509 mitzuteilen.

### § 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind ein Jahr im Voraus ohne Abzug 5 Werktage nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnung erhält der Kunde auf separatem Postweg, auf elektronischem Weg oder zusammen mit der Ware zugesandt.
2. Frama ist berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ein Entgelt von 8,00 Euro netto zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
3. Sofern der Kunde Frama einen Lastschrifteinzug erteilt, zieht Frama die Entgelte innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum ein. Die Benachrichtigung bei Lastschrifteinzügen (Pre-Notification) erfolgt 5 Werktage vor dem Einzug. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
4. Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgeleitete Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 10,50 Euro netto. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
5. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Frama 8 % Verzugszins über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das Recht

Framas zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Frama hat ferner nach ergebnisloser Nachfristsetzung das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
7. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Haftung

1. Frama haftet, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, nach den gesetzlichen Vorschriften
  - für vorsätzlich verursachte Schäden,
  - für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
  - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - für arglistig verschwiegene Mängel sowie
  - bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Frama eine Garantie übernommen hat, im Rahmen der Garantie.
2. Frama haftet für grob fahrlässig verursachte Schäden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
3. In allen anderen Fällen haftet Frama nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf Euro 10.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch Euro 50 000,- aus allen Verträgen, für die diese Bedingungen gelten. Darüber hinaus haftet Frama, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
4. Diese Beschränkungen gelten entsprechend, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Sie gelten insbesondere, wenn die Leistung von Frama infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
4. Kommt Frama in Verzug, so kann der Kunde ausschließlich pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises des Vertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist das netto-Entgelt, das der Kunde für die Leistung von Frama schuldet. Frama bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.
5. Der Kunde stellt Frama von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.
6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber Frama, soweit diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last fallen. Bei Rechtsmängeln gilt die einjährige Verjährungsfrist erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Kunden bekannt wird. Ferner gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden iS des § 1489 ABGB, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 5 Unwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Frama und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

1. Der Kunde willigt ein, dass Frama Kontaktinformationen und sonstige Daten des Kunden zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und Frama verarbeitet und nutzt (im Folgenden in dieser Ziffer „Verwendungszweck“ genannt).

2. Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die Frama durch den Kunden zugänglich gemacht werden; dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden. Sonstige Daten sind insbesondere Informationen über die vom Kunden eingesetzten Geräte sowie die von diesen generierten Daten und Informationen wie Art u. Umfang des Postvolumens einschließlich Nutzungsdaten, Maschinen- und postalische Kennung und Kundennummer, Maschinenstatus und Zahlungsverhalten des Kunden.

3. Frama wird sämtliche Kontaktinformationen und sonstige Daten des Kunden im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.

4. Frama ist berechtigt, Auftragsdatenverarbeitungsdienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sofern diese Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen der Bestimmungen von § 11 DSGVO erfolgt und dessen Vorschriften eingehalten sind.

5. Sofern und soweit aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass Frama die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen kann.

## **§ 7 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)**

Soweit Frama bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung“ in der jeweils aktuellen Version Anwendung, die dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8 Rechtswahl/Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Frama und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand ist das am Sitz der Frama Austria GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## **II. Dienstleistungsverträge**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Dienstleistungsverträge FramaCom basic und Serviceverträge die nachfolgenden Bedingungen.

## **§ 1 Dienstleistungsvertrag FramaCom Vertrag (basic)**

Frama bietet dem Kunden die Möglichkeit, für seine Frama Frankiermaschine, täglich 24 Stunden, per Modem- oder LAN Verbindung online über das Frama-Datenzentrum bis zu einer von der Österreichischen Post AG festgesetzten Höchstgrenze, Porto abzurufen. Grundlage ist die zwischen dem Kunden und der Österreichischen Post AG getroffene Vereinbarung über die Nutzung einer Frankiermaschine.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand der Leistung von Frama ist die Erfassung und das Inkasso der vom Kunden zum Verbrauch bestellten Entgeltwerte und deren Weiterleitung an die Österreichischen Post AG. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Frama erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen von Frama.

## **§ 3 Beginn der Leistungspflicht von Frama**

Die Leistungspflicht von Frama beginnt mit Aufstellung und Anschluss der Frankiermaschine beim Kunden.

## **§ 4 Vertragsdauer**

Der Vertrag endet mit der Abmeldung der Frankiermaschine bei der Österreichischen Post AG automatisch zum darauffolgenden Jahresende, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Kündigung bedarf. Die Beendigung des Dienstleistungsvertrages berührt andere Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien nicht.

## **§ 5 Kündigung**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsfristen und der Bedingung unter Ziffer I § 3 Nr. 5 kann der Dienstleistungsvertrag von beiden Seiten außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund ist unter anderem dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung des Dienstleistungsentgeltes seit zwei Monaten in Verzug ist oder wenn Frama die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erbringt.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Frankiermaschinen mit der Beendigung des Dienstleistungsvertrages die Abmeldung des Gerätes bei der Österreichischen Post AG erfolgt.

3. Dienstleistungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

## **III. Serviceverträge**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten für Serviceverträge die nachfolgenden Bedingungen

### **§ 1 Beginn der Leistungspflicht und Vertragsdauer Serviceverträge**

Die Leistungspflicht von Frama beginnt mit Aufstellung und Anschluss des Gerätes beim Kunden.

### **§ 2 Maximale Vertragslaufzeit und Preisanpassung Serviceverträge Frankiersysteme**

1. Die maximale Laufzeit von Serviceverträgen beträgt 8 Jahre. Eine einmalige weitere Verlängerung von maximal 5 Jahren ist nur nach einer kostenpflichtigen Generalüberholung, der Frankiermaschine inkl. PSD-Tausch, möglich.

2. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Erhöhung oder Senkung der Kostenfaktoren anzupassen. Eine solche Änderung der Kostenfaktoren wird Frama dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8 % innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.

### **§ 3 Vertragsleistungen bei Frankiersystemen**

1. Nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages beinhalten die Serviceleistungen das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur oder die Reparatur vor Ort, Fehlersuche, Reparatur vor Ort oder in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit, den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort oder ein gleichwertiges Austauschgerät. Software Updates oder Änderungen, die von der Österreichischen Post AG gefordert werden, insbesondere das Rechnerteil bei Frankit Frankiermaschinen (PSD), dessen Batterie aufgrund technischer Vorgaben auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist, sowie Leih- oder Ersatzmaschinen sind in den Verträgen nicht beinhaltet.

2. Vom Leistungsumfang ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung oder permanente Überbelastung des Systems herbeigeführt wurden oder die auf den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial zurückzuführen sind, das nicht von Frama stammt oder ausdrücklich freigegeben wurde.

### **§ 4 Maximale Vertragslaufzeit und Preisanpassung sonstige Geräte**

1. Die maximale Laufzeit von Serviceverträgen beträgt 8 Jahre. Eine einmalige weitere Verlängerung von maximal 5 Jahren ist nur nach einer kostenpflichtigen Generalüberholung möglich.

2. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Erhöhung oder Senkung der Kostenfaktoren anzupassen. Eine solche Änderung der Kostenfaktoren wird Frama dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8 % innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.

### **§ 5 Vertragsleistungen sonstige Geräte**

1. Nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages beinhalten die Serviceleistungen das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur oder die Reparatur vor Ort, Fehlersuche, Reparatur vor Ort oder in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit, den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort oder ein gleichwertiges Austauschgerät.

2. Vom Leistungsumfang ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung oder permanente Überbelastung des Systems herbeigeführt wurden oder die auf den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial zurückzuführen sind, das nicht von Frama stammt oder ausdrücklich freigegeben wurde.

### **§ 6 Kündigungsrecht**

1. Frama behält sich vor, bei permanentem Fehleinsatz oder permanenter Überbeanspruchung der Frankiermaschine den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

2. Serviceverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Stand Januar 2015

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frama Austria GmbH für Kauf- und Mietverträge sowie Softwareprodukt-Lizenzen

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Kauf- und Mietverträge sowie Softwareprodukt-Lizenzen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Frama in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der nachfolgenden Bedingungen wird Frama den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen informieren.
3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Frama ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Frama in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.
5. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
6. Der Verkauf und Versand von Produkten erfolgt ausschließlich innerhalb Österreichs.

#### § 2 Vertragsschluss

1. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden.
2. Die Vertragsannahme durch Frama erfolgt durch Auftragsbestätigung bzw. Lieferung der Ware und setzt die Mitteilung der vollständigen Kundendaten voraus. Frama behält sich vor, Bestellungen nicht anzunehmen.
3. Zwischen dem Katalog- und Onlinegeschäft kann es zu Sortiments- und/oder Preisabweichungen kommen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Frama unverzüglich jegliche Änderung des Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, des Wohn- und Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift sowie der Bankverbindung oder der Zahlungsmodalität schriftlich unter der kostenlosen Fax-Hotline 0800 225590 mitzuteilen.
5. Bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages über Frankiermaschinen ist der Abschluss des Dienstleistungsvertrags FramaCom Basic obligatorisch.

#### § 3 Genehmigung

1. Der Betrieb von Frankiermaschinen bedarf der Genehmigung der Österreichischen Post AG. Mit der Bestellung von Frankiermaschinen wird Frama vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen abzugeben. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Angaben an Frama zu übermitteln sowie die hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben. Es gelten die gültigen Bedingungen der Österreichischen Post AG bzw. die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für die Erteilung der Genehmigung durch die Österreichische Post AG kann Frama keine Haftung übernehmen.

#### § 4 Lieferzeiten/Gefahrenübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind ca. Angaben, deren Einhaltung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraussetzt.
2. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk / Lager stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
3. Soweit eine Lieferung an den Kunden nicht möglich ist, weil dieser nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse anzufragen ist oder die angebotene Leistung sonst nicht annimmt, obwohl der Lieferzeitpunkt mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Kunde die Kosten der erfolglosen Lieferung.
4. Frama behält sich das Recht vor, aus begründetem Anlass und in zumutbarem Umfang Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzliche Lieferkosten entstehen dem Kunden nicht.
5. Bei Lieferungen auf Palette übernimmt Frama keine Verantwortung für deren Entsorgung.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind ohne Abzug 5 Werktage nach Rechnungszugang fällig. Die Rechnung erhält der Kunde auf separatem Postweg, auf elektronischem Weg oder zusammen mit der Ware zugesandt.
2. Frama ist berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ein Entgelt von 8,00 Euro netto zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
3. Sofern der Kunde Frama einen Lastschriftinzug erteilt, zieht Frama die Entgelte innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum ein. Die Benachrichtigung bei Lastschriftinzügen (Pre-Notification) erfolgt 5 Werktage vor dem Einzug. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z.B. Mieten, etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem Lastschriftinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
4. Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgeleitete Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 10,50 Euro netto. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
5. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Frama 9,2 % Verzugszins über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das Recht Framas zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Frama hat ferner nach ergebnisloser Nachfristsetzung das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, bzw. zum Rücktritt vom Vertrag. Für Mietverträge gilt Ziffer III. § 2
6. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
7. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### § 6 Verzug von Frama

1. Kann Frama die Lieferfristen aus von Frama nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, hat Frama den Kunden unverzüglich zu informieren und eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitzuteilen.
2. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen voraussichtlichen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Frama berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Frama unverzüglich erstatten.
3. Die Verfügbarkeit der Leistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Frama nicht rechtzeitig durch Zulieferer beliefert wird, Frama ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder

Frama noch Zulieferer ein Verschulden trifft oder Frama im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4. Kommt Frama in Verzug, so kann der Kunde ausschließlich pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises des Vertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist das Netto-Entgelt, das der Kunde für die Leistung von Frama schuldet, nämlich entweder der Kaufpreis oder der Jahresmietzins oder die Lizenz für Softwareprodukte oder die Summe all dieser. Frama bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

5. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche wegen Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Die Haftung von Frama richtet sich im Übrigen nach § 7.

### **§ 7 Haftung**

1. Frama haftet nach den gesetzlichen Vorschriften

- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- für arglistig verschwiegene Mängel sowie
- für Garantieerklärungen im Rahmen der Garantie.

2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Frama nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3. Diese Beschränkungen gelten entsprechend für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Sie gelten insbesondere, wenn die Leistung vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

5. Der Kunde stellt Frama von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

### **§ 8 Freiwilliges Rückgaberecht**

1. Der Kunde hat das Recht, alle Waren mit Ausnahme von Fränkiermaschinen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zurückzugeben (Rückgaberecht).

2. Das Rückgaberecht wird nur gewährt, wenn die Rücksendung der Ware vollständig und in unversehrtem Zustand in der Originalverpackung erfolgt und die Ware unbenutzt ist. Brieföffner und Falzmaschinen dürfen auch zurückgegeben werden, wenn Funktionstests vorgenommen wurden.

3. Die Wahrnehmung des Rückgaberechts kann nur unter der kostenlosen Service- und Bestellhotline 0800 225509 erfolgen. Eigenhändige Warenrücksendungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

4. Die Kosten der An- und Rücklieferung trägt der Kunde.

5. Frama wird den Kaufpreis abzüglich Lieferkosten innerhalb von vier Wochen erstatten.

6. Das dem Kunden zustehende Rücktrittsrecht wegen Mängeln bleibt unberührt.

### **§ 9 Dienstleistungen**

Soweit Frama nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann Frama die Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter oder Vertragshändler, erbringen. Vertragspartner bleibt Frama.

### **§ 10 Zubehör**

Frama empfiehlt, nur von Frama vertriebenes oder ausdrücklich empfohlenes Zubehör zu verwenden. Zubehör, das nicht von Frama empfohlen wurde, kann Frama hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sicherheit und Eignung für die Frama Maschine des Kunden trotz laufender Marktbeobachtung nicht beurteilen und auch nicht dafür einstehen, selbst wenn im Einzelfall eine Zertifizierung des gesamten Produkts oder Teile des Produkts von Dritter Seite vorliegen sollten.

### **§ 11 Nebenkosten**

Versand und Verpackung werden gesondert berechnet.

### **§ 12 Installationsvorbereitungen**

Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung und Datenübertragung (gilt nur bei Fränkiersystemen) notwendigen Einrichtungen lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. Die entsprechenden Hinweise in der Gebrauchsanleitung sind zu beachten.

### **§ 13 Gesonderte Arbeiten**

In jedem Fall werden Arbeiten und Leistungen, welche die Österreichische Post AG verlangt, von Frama durchgeführt und gesondert berechnet. Dies gilt auch für den alle 8 Jahre vorzunehmenden kostenpflichtigen Batteriewechsel bei elektronischen oder digitalen Fränkiersystemen.

### **§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

1. Unsere Elektro- und Elektronikgeräte sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO) nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt Frama von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 und 2 EAG-VO (Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken durch Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

4. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Der Anspruch der Frama auf Übernahme und Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei Frama über die Nutzungsbeendigung.

### **§ 15 Unwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Frama und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

## **§ 16 Rechtswahl/Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Frama und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand ist das am Sitz der Frama Austria GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## **II. Besondere Bedingungen für Kauf**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter **I.** gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen.

### **§ 1 Mängelansprüche**

1. Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche des Kunden ist die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 UGB durch den Kunden. Mängel sind Frama unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware erfolgt. Tritt der Mangel bei der Untersuchung nicht offen zu Tage, gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
2. Frama verpflichtet sich, die von Frama gelieferten Produkte nach eigener Wahl nachzubessern oder mangelfrei auszutauschen (Nacherfüllung), wenn diese sich infolge von bei Gefahrübergang vorliegenden Umständen als mangelhaft herausstellen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Frama.
3. Wenn die Nacherfüllung zwei Mal fehlgeschlagen ist oder eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung zu.
4. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Ablieferung der Ware.
5. Mängelansprüche entfallen, wenn ein Mangel verursacht wird durch
  - unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an den Geräten durch Dritte oder
  - durch sonstige unbefugte Eingriffe, z.B. die Beschädigung von Sicherheitsverschlüssen oder Sicherheitsblättchen.
6. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gilt § 7.
7. Auf Geschenke und kostenlose Beigaben besteht kein Anspruch auf Gewährleistung sowie Umtausch.

### **§ 2 Eigentumsvorbehalt**

1. Frama behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, Frama mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht Frama hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an Frama ab und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an Frama bekannt zu geben.

## **III. Besondere Bedingungen zur Miete**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter **I.** gelten für die Miete die nachfolgenden Bedingungen.

### **§ 1 Mietdauer/Mietzins**

1. Die Mietdauer erstreckt sich auf die Anzahl der Monate gemäß Mietvertrag, gerechnet vom Anfang des Monats für den der Mietzins erstmalig zu entrichten ist. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Der Mietzins ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Frama behält sich vor, den Mietzins zu erhöhen oder zu senken, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Kostenfaktoren ändern. Eine solche Änderung wird Frama dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 8 % des vereinbarten Preises, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

### **§ 2 Zahlungsverzug**

1. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Miete für zwei Monate erreicht, kann Frama den Vertrag fristlos kündigen.
2. Frama kann statt der Kündigung den gesamten ausstehenden Mietzins bis zum Ende der Vertragslaufzeit abgezinst zu dem Zinssatz, zu dem sich Frama refinanziert hat, sofort zur Zahlung fällig stellen. Soweit Frama Aufwendungen erspart hat, sind diese auf den ausstehenden Mietzins anzurechnen.

### **§ 3 Gewährleistung und zusätzliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden**

1. Störungen und Schäden an den Maschinen sind Frama oder den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.
2. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Kunden ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen dürfen nicht beschädigt werden.
3. Zu Lasten des Kunden gehen die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen; die Instandhaltung und der Ersatz von Teilen der Farbgebung und der Gummi- und Kunststoffteile der Fördereinrichtung, die dem Verschleiß unterliegen; das Rechnerteil bei Frankit Frankiermaschinen (PSD), dessen Batterie aufgrund technischer Vorgaben auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist sowie alle übrigen Leistungen und Arbeiten, auch soweit sie von der Österreichischen Post AG verlangt werden.
4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, welches nicht von Frama autorisiert ist, Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen beschädigt werden sowie Schäden, die durch nicht von Frama genehmigtes Zubehör oder Verbrauchsmaterial entstehen.
5. Für den Fall des Fehlschlagens der Störungsbeseitigung kann der Kunde, sofern er Frama schriftlich eine angemessene Frist zur Störungsbeseitigung gesetzt hat, nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Mietzinses verlangen oder den Mietvertrag kündigen. Das Recht des Kunden, den Mietzins im Übrigen wegen unbestrittener oder rechtskräftiger Forderungen zu kürzen oder überbezahlte Beträge zurückzufordern bleibt unberührt.

## **IV. Besondere Bedingungen für Softwareprodukte**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter **I.** gelten für Softwareprodukte die nachfolgenden Bedingungen.

### **§ 1 Software**

Der Kunde ist berechtigt, auf seinem Computer oder Frama-System eine Kopie des Softwareproduktes zu installieren und zu benutzen.

### **§ 2 Netzwerkdienste**

Sofern das Softwareprodukt Funktionalitäten umfasst, die es dem Computer oder Frama-System ermöglichen als Netzwerk-Server zu

arbeiten, darf eine beliebige Anzahl von Computern, Workstations oder Frama-Systemen auf diesen zugreifen oder sich die grundlegenden Netzwerkdienste dieses Servers anderweitig zu Nutzen machen.

### **§ 3 Speicherung/Netzwerkbenutzung**

Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie des Computersoftware-Anteils des Softwareproduktes auf dem Computer zu speichern oder zu installieren, um es seinen anderen Computern zu ermöglichen, das Softwareprodukt über ein internes Netzwerk an seine anderen Computer zu verteilen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für das Softwareprodukt für jeden Computer oder jedes Frama-System, auf dem das Softwareprodukt benutzt wird oder an das es verteilt wurde, eine Lizenz zu erwerben, die speziell für die Benutzung auf diesem Computer oder Frama-System gilt. Eine Lizenz für das Softwareprodukt darf nicht geteilt werden oder gleichzeitig an verschiedenen Computern oder Frama-Systemen genutzt werden.

### **§ 4 Vermietung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

### **§ 5 Urheberrecht**

Die Urheberrechte und/oder verwandten Schutzrechte an dem Softwareprodukt, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien des Softwareproduktes liegen bei Frama oder dessen Lieferanten. Das Softwareprodukt wird durch das Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt.

**Stand September 2014**